

# Zulassung für Umstempelung

Berichtsnummer: P-COS.PQ.5504307

Diese Zulassung bescheinigt, dass in der Firma durch geeignete Massnahmen ein sachgemässes Trennen, Bearbeiten, Prüfen und Umstempeln von Erzeugnissen erfolgt.

## Geltungsbereich

### 1. Grundlage

Die Swiss Safety Center AG als akkreditierte Inspektionsstelle mit der Kennnummer 1253 für die Beurteilung der Gesetzeskonformität und Sicherheit von druckführenden Geräten und Anlagen erteilt der Firma

Firma	<b>Lerch AG</b>
Adresse	<b>Mettlenbachstrasse 1</b>
PLZ / Ort	<b>CH-8617 Mönchaltorf</b>
Kunden Nr.	<b>104803</b>
Telefon Nr.	<b>+41 (0)43 277 70 82</b>
Internet.	<b>+41 (0)43 277 70 89</b>
E-Mail	<b>michael.lerch@lerchag.ch</b>

die Zulassung gemäss **Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5 und Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten SR 930.114** zur Übertragung von Kennzeichen zwecks Identifikation von Werkstoffen an Halbzeugen oder Bauteilen für das Werk (oder für Baustellen).

Die Anforderungen von folgenden technischen Normen / Regelwerken sind mit dieser Zulassung erfüllt:

- EN 12952-5, Abschnitt 6.2, 6.3, 6.4 – Werkstoffidentifikation, Kennzeichnung
- EN 13445-4, Abschnitt 4.2, 9.8 – Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung
- EN 13480-4, Abschnitt 6.2 – Übertragung der Kennzeichnung
- AD-2000, HP0, Abschnitt 4 – Erhaltung der Kennzeichnung
- SVTI Regelwerk, Vorschrift 201 – Werkstoffe, Allgemeines

### 2. Gültigkeit

Diese Zulassung hat eine Gültigkeit von drei Jahren; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Gültig bis **23.06.2027**

Änderungen in der Organisation oder Veränderungen bei den Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie der Wechsel von verantwortlichem Aufsichts- und Prüfpersonal sind der Swiss Safety Center AG schriftlich mitzuteilen.

### 3. Erstmalige Zulassung

Die erstmalige Zulassung erfolgte am 17.11.2006

### 4. Verantwortlichkeiten

Prüfaufsicht	<b>Michael Lerch</b>
Aufgabenbereich	Verantwortlich für die betriebsinterne Prüforganisation Kontaktperson für Safety Center
Stellvertreter	<b>Severin Gisiger</b>

### 5. Sachkundige Personen

Als verantwortliche, sachkundige Personen mit Berechtigung zur Übertragung der Werkstoffkennzeichnung gemäss 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5, benennt die Firma:

Name:	Stempelzeichen:
<b>Michael Lerch</b>	<b>ML</b>
<b>Mentor Ismajli</b>	<b>MI</b>
<b>Josip Katicic</b>	<b>JK</b>
<b>Severin Gisiger</b>	<b>SG</b>

### 6. Instruktionen

Die Instruktion der umstempelungsberechtigten Person(en) erfolgte am 24.06.2024 durch den Swiss Safety Center - Sachverständigen Herr Marco Hildbrand.

### 7. Werkstoffkennzeichnung

Die Werkstoffkennzeichnung an Bauteilen oder Halbfabrikaten erfolgt in der Regel durch Stempelung, einprägen oder bedrucken. In besonderen Fällen wird eine andere Art der Kennzeichnung, z.B. Etiketten, anerkannt. In jedem Fall muss die Originalstempelung übertragen werden.

### 8. Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit der Werkstoffkennzeichnung ist mittels Betriebsaufzeichnungen oder Umstempelungsbescheinigungen nachzuweisen.

## 9. Werkstoffe

Die Zulassung gilt für Werkstoffe mit Werkszeugnissen (2.2) und/oder Abnahmeprüfzeugnissen (3.1) nach EN 10204. Sie gilt nicht für Werkstoffe mit Abnahmeprüfung (3.2).

## 10. Stempel

Es wurde je ein Gummi- und ein Stahlstempel abgegeben.

## 11. Verpflichtung

Die in dieser Zulassung genannten Personen verpflichten sich, die Anforderungen gemäss 2014/68/EU Anhang I, Absatz 3.1.5 und diese Zulassung inklusive Beilagen einzuhalten.

## 12. Beilagen

Instruktionsblatt (Swiss Safety Center)  
Arbeitsanweisung des Herstellers  
Umstempelbescheinigung des Herstellers

Wallisellen, 01.07.2024

**Swiss Safety Center AG**

Druckgeräte



Marco Hildbrand  
Sachverständiger

## Instruktionsblatt für umstempelungsberechtigte Personen (Beilage zur Zulassung Nr. COS.PQ5504307)

1. Die Firma ist im Sinne der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU Anhang 1, Absatz 3.1.5 und der Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten SR 930.114 durch die Safety Center anerkannt, Stempelungsübertragungen als Nachweis der Materialqualität an im Hause der Firma angefertigten oder abgeänderten Werkstücken vorzunehmen.
2. Die Firma übernimmt die volle Verantwortung für die im Hause gestempelten Erzeugnisse. Gemäss Zulassung ist die Prüfaufsicht verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen.
3. Die Firma soll eine interne Arbeitsanweisung für die Rückverfolgbarkeit und Umstempelung von nachweispflichtigem Material erstellen. Darin müssen mindestens folgenden Themen geregelt sein:
  - Materialbestellung, Einkauf
  - Eingangskontrolle und Dokumentation
  - Lagerung
  - Umstempelung, Vorgang und Dokumentation (Bescheinigung)
  - Stempelungsarten
4. Bei Umstempelungen ist grundsätzlich die vollständige Originalstempelung (Werkstoffbezeichnung, Charge- und Probenummer) zu übertragen. Anstelle des Kennzeichens vom Lieferwerk und dessen Sachverständigen ist der persönliche Stempel der umstempelungsberechtigten Person zu setzen.
5. Vereinfachungen (z. B. interne Kodifizierungen) können toleriert werden, wenn keine Verwechslungsgefahr besteht und in der Umstempelungsbescheinigung der eindeutige Schlüssel zum Original-Werkstoffnachweis gegeben ist.
6. Bei Umstempelungen von Blechen muss die Walzrichtung erkennbar bleiben, indem die Stempelung in der gleichen Richtung wie die Originalstempelung lesbar ist oder die Walzrichtung durch ein besonderes Kennzeichen markiert wird (Pfeil).
7. Die Umstempelung von Bauteilen ist grundsätzlich **vor dem Trennen** der Teile vorzunehmen. Bei dünnwandigen Halbzeugen mit Wandstärken  $\leq 5$  mm oder bei Spezial-Werkstoffen, wie z.B. Chromnickelstählen, Aluminium, Nickel, Kupfer, plattierten oder emaillierten Blechen etc. ist die Kennzeichnung mit Farbstempel oder elektrolytischem Ätzverfahren anzubringen. Die Initialen der Vertrauenspersonen müssen mit der gleichen Methode angebracht werden.
8. Wenn eine Umstempelung vor dem Bearbeiten der Teile nicht durchgeführt werden kann bzw. die Oberflächenqualität oder Funktion der fertigen Produkte keine Kennzeichnung zulassen, können Sondervereinbarungen mit Safety Center getroffen werden. Eine Materialverwechslung ist in jedem Fall auszuschliessen.
9. Mit den Stempelungsübertragungen sind im Allgemeinen Masskontrollen verbunden, wobei in erster Linie auf Untertoleranzen zu achten ist. Wir verweisen diesbezüglich auf die verwendeten technischen Normen.

10. Über die durchgeführten Umstempelungsarbeiten sind Betriebsaufzeichnungen (z. B. Umstempelungsbescheinigungen) zu führen, aus denen alle Angaben wie Werkstoffqualität, Abmessungen, zugehöriger Werkstoffnachweis, Blechnummerierung, Umstempelungsdatum, minimal gemessene Wanddicken, sowie das Kennzeichen der umstempelungsberechtigten Person ersichtlich sind.

Die Rückverfolgbarkeit ist nachzuweisen. Eine einmal festgelegte Registrieremethode sollte nach Möglichkeit nicht mehr geändert werden.

11. Die Lagerung soll übersichtlich und eine Werkstoffverwechslung ausgeschlossen sein.
12. Die Zulassung gilt für metallische Werkstoffe, welche mit Werksbescheinigung, Werkprüfzeugnis und Abnahmeprüfzeugnis 3.1 gemäss EN 10204 zertifiziert sind. Umstempelungen von Halbzeugen mit offiziellem Abnahmeprüfzeugnis 3.2 dürfen nur vom Sachverständigen einer anerkannten Prüforganisation durchgeführt werden. Für Ausnahmen ist das Einverständnis des Safety Centers einzuholen.
13. Für Bauteile die gemäss Leitlinie 7/05 zur Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU als ‚sonstige Teile‘ eingestuft werden, ist es erlaubt, jedoch nicht notwendig den Anforderungen dieser Zulassung zu folgen. Auf jeden Fall muss die Kennzeichnung von der umstempelungsberechtigten Person kontrolliert und bestätigt werden.

Gewisse Produktnormen können beschränkte Nachweispflicht für Kleinteile zulassen.

14. Die Prüfaufsichts- sowie die Vertrauenspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der Richtlinie 2014/68/EU und den verwendete Produktnormen eingehalten werden.
15. Die ordnungsgemässe Durchführung der Umstempelung, sowie die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2014/68/EU und den verwendete Produktnormen wird von der Safety Center-überprüft.
16. Bei Änderung der Prüfaufsicht bzw. Austritt oder Versetzung von Vertrauenspersonen ist dem Safety Center unaufgefordert Meldung zu erstatten.
17. Die erteilte Zulassung zur Umstempelung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind.
18. Die Stahl - und Gummistempel nach Safety Center - Muster, mit den Initialen der Vertrauenspersonen sind dem Safety Center beim Austritt aus der Firma oder Erlöschen der Berechtigung zurückzugeben.

**Swiss Safety Center AG**  
Druckgeräte



Marco Hildbrand  
Sachverständiger